

Ausführungsplanung

Auswechslung der Abwasserdruck- leitung DN 400 Zum Kirchsteigfeld zwischen Gerlach- und Nuthe- schnellstraße in Potsdam

Baubeschreibung

aufgestellt:

Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft mbH Berlin
DAR Ingenieurbüro für Umweltvorhaben
Reichsstraße 12 ♦ 14052 Berlin

Berlin, Februar 2024

Projekt-Nr.: 24010933
Revision: R03
0933 AP BB R03.docx





INHALTSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IV
TABELLENVERZEICHNIS	IV
ANLAGENVERZEICHNIS	IV
PLANVERZEICHNIS	V

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	6
2	VORBEMERKUNGEN	7
3	GRUNDLAGEN	8
3.1	PLANUNGSABSTIMMUNG	8
3.2	PLANUNGEN DRITTER	9
3.3	VERWENDETE UNTERLAGEN	9
3.4	VORLIEGENDE GENEHMIGUNGEN	10
4	BESCHREIBUNG DER AUSZUFÜHRENDEN MAßNAHMEN	11
4.1	ALLGEMEIN	11
4.2	ABWASSERDRUCKLEITUNG	12
4.2.1	Grunddaten Abwasserdruckleitung	12
4.2.2	Geschlossene Bauweise - HDD-Verfahren	12
4.2.3	Offene Bauweise	14
4.2.4	Schieber/ Formteile	15
4.2.5	Entleerungsschacht	16
4.2.6	Anschluss an Schachtbauwerk 06405-1S37	16
4.2.7	Bauzeitlicher Umschluss der neuen ADL	16
4.2.8	Prüfung, Dokumentation	17
4.3	TECHNOLOGISCHER GROBABLAUF	18
4.4	RÜCKBAUMAßNAHMEN	20
4.5	WIEDERHERSTELLUNG VON OBERFLÄCHENARBEITEN	20
4.6	VERBAUARBEITEN/ MEDIENSICHERUNG	23
4.7	GRUNDWASSERHALTUNG	23
4.8	BAUM- UND GEHÖLZBESTAND	24
5	VERKEHRSFÜHRUNG	25
5.1	ALLGEMEIN	25
5.2	VERKEHRSFÜHRUNG AUSLEGEBAHN EINZIEHGRUBE ROHRSTRANG 1	25
5.3	FEUERWEHR	26
5.4	ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR	26
5.5	MÜLLENTSORGUNG	26
6	BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES	27
6.1	GEOGRAPHISCHE LAGE	27
6.2	VERKEHRSSITUATION	28
6.3	OBERFLÄCHEN	29
6.4	BESTAND DRUCKLEITUNGEN UND FERNWÄRME	29
6.5	ANLIEGER	29
6.6	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	29



6.7	SCHUTZGEBIETE	30
6.7.1	Trinkwasserschutz.....	30
6.7.2	Landschaftsschutz.....	30
6.7.3	Denkmalschutz.....	31
6.8	BAUGRUND/ GRUNDWASSER.....	32
6.8.1	Aufbau.....	32
6.8.2	Lagerungsdichte.....	33
6.8.3	Grundwasser.....	33
6.8.4	Beurteilung der Baugrundverhältnisse.....	33
6.8.5	Rohrleitungsbau.....	34
6.8.6	Kontamination/ Altlasten.....	34
6.8.7	Entsorgungskonzept.....	35
6.9	KAMPFMITTEL.....	36
6.10	VERMESSUNG	36
6.11	MEDIENBESTAND	36
7	AN LEISTUNGEN ZU BAUBEGINN.....	37
7.1	VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNG.....	37
7.2	BEWEISSICHERUNG	37
7.3	SCHACHTSCHEINE	37
8	ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG.....	38
8.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG/ LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	38
8.2	FREIMACHUNG DES BAUGELÄNDES.....	38
8.3	VERKEHRSSICHERUNG.....	39
8.4	ZUFAHRT ZUM BAUGELÄNDE	40
8.5	ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE	40
8.6	STOFFE, BAUTEILE.....	41
8.7	BAUTAGEBUCH	42
8.8	OBERFLÄCHENWASSER	42
8.9	WINTERBAU.....	42
8.10	PRÜFUNGEN	42
8.11	UNFALLVERHÜTUNG	44
8.12	BAUABFÄLLE.....	44
8.13	SCHUTZMAßNAHMEN	46
8.13.1	Schutzmaßnahmen für Pflanzen	46
8.13.2	Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser.....	46
8.13.3	Schutz vor Baulärm	47
9	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	48
9.1	VERGABEUNTERLAGEN.....	48
9.2	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	48
9.3	VOM AUFTRAGNEHMER ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	48
10	VEREINBARE NORMEN UND REGELWERKE	49



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1:	LAGE DES BAUGEBIETES (ROT) [QUELLE: OPENSTREETMAP.ORG]	27
ABBILDUNG 2:	BODENDENKMAL NR. 2200	31

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1:	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	30
------------	-----------------------------	----

ANLAGENVERZEICHNIS

		Inhalt	
		AP	VU
Anlage A	Ausgewählte Korrespondenz	x	
Anlage B	Träger öffentlicher Belange	x	
Anlage C	Baugrundgutachten	x	x
Anlage D	Ergebnisse der Deklarationsuntersuchung	x	x
Anlage E	Entsorgungskonzept	x	x
Anlage F	Prüflisten, Checklisten gem. EWP-Regelwerk	x	
Anlage G	Genehmigungen	x	
Anlage H	Bauablaufplan	x	x
Anlage I	Plananlagen	x	x



PLANVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung:	Maßstab:	Inhalt:	
Übersichtspläne			AP	VU
0933 AP ÜK001 I0	Übersichtskarte	Ohne	x	x
Lagepläne Planung				
0933 AP LP001 I3	Lageplan, Längsschnitt und Querschnitt – Teil 1	1:250, 1:250/ 1:100, 1:100	x	x
0933 AP LP002 I3	Lageplan, Längsschnitt und Querschnitt – Teil 2	1:250, 1:250/ 1:100, 1:100	x	x
0933 AP LP003 I3	Lageplan, Längsschnitt und Querschnitt – Teil 3	1:250, 1:250/ 1:100, 1:100, 1:20	x	x
Spartenpläne				
0933 AP LP004 I3	Lageplan Spartenplan – Teil 1	1:250	x	
0933 AP LP005 I3	Lageplan Spartenplan – Teil 2	1:250	x	
0933 AP LP006 I2	Lageplan Spartenplan – Teil 3	1:250	x	
Eigentumspläne				
0933 AP LP007 I3	Lageplan Eigentumsverhältnisse – Teil 1	1:250	x	
0933 AP LP008 I3	Lageplan Eigentumsverhältnisse – Teil 2	1:250	x	
0933 AP LP009 I3	Lageplan Eigentumsverhältnisse – Teil 3	1:250	x	
Aufbruchspläne				
0933 AP LP010 I3	Lageplan Aufbruchflächen – Teil 1	1:250	x	
0933 AP LP011 I3	Lageplan Aufbruchflächen – Teil 2	1:250	x	
0933 AP LP012 I3	Lageplan Aufbruchflächen – Teil 3	1:250	x	
Bauwerkspläne				
0933 AP BW001 I3	Entleerungsschacht ES001	1:25	x	x



1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) beabsichtigen die Auswechslung der Abwasserdruckleitung (ADL) DN 400 Stahl mit vorhandener Länge von rd. 750 m im Abschnitt zwischen der Neuendorfer Straße und der Nutheschnellstraße in Potsdam.

Das Ingenieurbüro DAR wurde im April 2018 von der EWP mit der Planung der Auswechslung der Abwasserdruckleitung gemäß Aufgabenstellung der EWP vom 16.01.2018 beauftragt. Die geplanten Arbeiten umfassen gemäß Aufgabenstellung:

- die Auswechslung der bestehenden Abwasserdruckleitung DN 400 Stahl durch Neubau von rd. 663 m
- den Ausbau der außer Betrieb gehenden Altanlagen im unmittelbaren neuen Trassenbereich
- eine Leitungsverlegung vorzugsweise in geschlossener Bauweise
- eine vorgegebene Dimension der ADL für die offene7 geschlossene Bauweise:
DA 355x32,2 PE 100 RC SDR 11

Die vorliegende Unterlage stellt die Ausführungsplanung vor und besteht aus der Baubeschreibung mit Anlagen sowie den beigefügten Zeichnungen.

Die Bearbeitung der vorliegenden Unterlage erfolgt durch die

DAR – Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft mbH Berlin

Ingenieurbüro für Umweltvorhaben

14052 Berlin, Reichsstraße 12,

Tel.-Nr.: 030 / 890 44 - 0, Fax-Nr.: 030 / 890 44 - 14,

E-Mail: berlin@ib-dar.de

für die

Energie und Wasser Potsdam GmbH

Steinstraße 101

14480 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331 / 661 2174, Fax-Nr.: 0331 / 661 1603



2 VORBEMERKUNGEN

Auf die Wichtigkeit der Bau- und Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Beurteilung der erforderlichen Leistungen und die Preisgestaltung wird hingewiesen.

Die Baubeschreibung ist Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Sie enthält u.a. Kalkulationshinweise, die bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen sind.

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse. Eine Ortsbesichtigung zur Einschätzung des Bauvorhabens wird dringend empfohlen.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind, sofern nicht separat ausgeschrieben, in die Preise einzukalkulieren.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Benennen eines Bauleiters:

Der Bauleiter des AN und seine Vertreter sind sofort nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der EWP mitzuteilen.



3 GRUNDLAGEN

3.1 Planungsabstimmung

In Vorbereitung und als Grundlage der Planungen wurde die Aufgabenstellung der EWP bezüglich Art und Umfang der Maßnahmen ausgewertet sowie folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) und Leitungsverwaltungen einbezogen:

- Stadtverwaltung Potsdam, FB Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Straßenverkehrsbehörde,
- Stadtverwaltung Potsdam, FB Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehr und Technik,
- Stadtverwaltung Potsdam, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Potsdam, FB Umwelt und Gesundheit, Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Potsdam, Stadterneuerung / Denkmalpflege – Gartendenkmale,
- Stadtverwaltung Potsdam, FB Umwelt und Gesundheit, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Potsdam FB Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung,
- Stadtverwaltung Potsdam, FB Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr,
- Stadtverwaltung Potsdam, FB Umwelt und Natur, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
- Colt Technology Services GmbH,
- Deutsche Bahn AG,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost,
- E.dis Netz GmbH,
- Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung Potsdam,
- Interoute Germany GmbH,
- KPN International/ GDMcom,
- Level (3) Communications GmbH,
- MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG,
- NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co.KG,
- NGN FIBER NETWORK KG,
- PrimaCom Berlin GmbH,
- RFT kabel Brandenburg GmbH,
- Sanierungsträger Potsdam,
- Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung,
- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten,
- Tele Columbus GmbH,



- ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH – ÖPNV,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- WGI GmbH,
- VNG – Verbundnetz Gas AG,
- Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Die getroffenen Abstimmungen und Leitungsauskünfte sind, soweit vorliegend, in der Planung berücksichtigt. Die Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist der **Anlage B** zu entnehmen, die Genehmigungsrückläufer sind der Unterlage in **Anlage G** beigelegt.

Die planungsseitig erfolgten Bestandsdatenabfragen und Vorabstimmungen entbinden den AN nicht von einer eigenverantwortlichen Bestandsdatenerfassung. Ein Schachtscheinverfahren ist verpflichtend.

3.2 Planungen Dritter

Die LHP sieht an der Fußgängerbrücke über die Nuthestraße am östlichen Bauende Arbeiten zur Erneuerung des Korrosionsschutzes vor. Der voraussichtliche Ausführungszeitraum wurde im Zuge der Abstimmungen ab Herbst 2023 angegeben. Die im Rahmen der hier beschriebenen Maßnahme erforderlichen Arbeiten im Bereich der vg. Fußgängerbrücke sind mit der LHP zur Bauausführung terminlich abzustimmen. Ansprechpartner hierfür ist

Frau Diana Küßner
Mail: diana.kuessner@rathaus.potsdam.de
Tel.: 0331 289-27 62

Weitere Planungen Dritter im betrachteten Baufeld sind gemäß derzeitiger Kenntnis des Verfassers nicht bekannt.

3.3 Verwendete Unterlagen

- [1] Aufgabenstellung, EWP, 07.12.2017
- [2] Lageplan Bestandsmedien der EWP im Planungsgebiet, Stand Oktober 2018
- [3] Technische Richtlinien des DCA
- [4] DWA-A 125 – Rohrvortrieb und verwandte Verfahren
- [5] Kartenmaterial der Landeshauptstadt Potsdam, www.potsdam.de, Stand Mai 2018
- [6] Entwurfsvermessung Zum Kirchsteigfeld-Gerlachstraße, IVG mbH, Mai 2018
- [7] Technisches Regelwerk Trinkwasser – Abwasser, EWP, Stand 2017



- [8] Entwurfsplanung, DAR, Februar 2019
- [9] Entwurfsvermessung Neuendorfer Straße, IVG mbH, Oktober 2018
- [10] Bestandspläne der Fußgängerbrücke über die Nuthestraße am Stern-Center in Potsdam, Nietz Prasch Sigl Architekten BDA/ Hanke Partner Architekten, Mai 1996, Dipl.-Ing. J. Zimmermann/ Prof. Dipl.-Ing. R. Glitsch, Juli 1996
- [11] Geoportal Land Brandenburg, <https://geoportal.brandenburg.de>, Stand April 2020

3.4 Vorliegende Genehmigungen

Grundlegende Auflagen wurden mit den zuständigen Behörden im Zuge der Bearbeitung der AP fernmündlich abgestimmt und in vorliegende Unterlage eingearbeitet.

Weiterhin lagen zur Bearbeitung der Ausführungsplanung (AP) die Stellungnahmen der in der Planung beteiligten Medienträger vor. Die hierin enthaltenen Auflagen wurden in der AP berücksichtigt.

Sämtliche in der weiteren Baubeschreibung erwähnten Abstimmungen, Ortstermine, etc. sind durch den AN zu organisieren und zu dokumentieren. Die zugehörigen Dokumentationsunterlagen (Protokolle, etc.) sind der Abschlussdokumentation beizulegen. Die Aufwendungen für diese koordinierenden Leistungen werden mit einer Koordinierungspauschale separat vergütet.



4 BESCHREIBUNG DER AUSZUFÜHRENDEN MAßNAHMEN

4.1 Allgemein

Ergänzend zu dem der Unterlage beiliegenden Planwerk (vgl. **Anlage I**) werden im Weiteren die auszuführenden Maßnahmen kurz beschrieben.

Die ADL zwischen dem Schieber innerhalb des Schutzrohres DN 400 in der Kreuzung Neuendorfer Straße/ Gerlachstraße und dem Schieber vor dem Entspannungsbauwerk 06504-1S37 an der Nuthestraße ist zu erneuern. Die geplante ADL trassiert sich ausgehend von vgl. Kreuzung über die Neuendorfer Straße nach Norden und verschwenkt an der Einmündung der Neuendorfer Straße in die Straße Zum Kirchsteigfeld nach Osten. Die Trasse kreuzt die Straße Zum Kirchsteigfeld in geschlossener Bauweise und verläuft anschließend parallel zur Bestandstrasse entlang des Fahrradweges nördlich des Möbelzentrums bis auf Höhe des Entspannungsbauwerks 06504-1S37.

Nach Unterquerung der Straße Zum Kirchsteigfeld verläuft die Trasse innerhalb des privaten Flurstückes 1312, das in diesem Bereich als Parkplatz der beiden Möbelhäuser dient (vgl. **Anlage A**).

Anschließend verläuft die neue Abwasserdruckleitung parallel zu dem bestehenden Geh- bzw. Fahrradweg, unterquert die Fußgängerbrücke der Nutheschnellstraße und schließt an die Bestandsleitung an.

Die Gesamtlänge der Neubaustrecke beträgt rd. 663 m. Gemäß Vorgabe der EWP ist die neue ADL in der Nennweite DA 355 x 32,2 PE 100 RC SDR 11 auszuführen.

Die Verlegung der neuen ADL ist größtenteils in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren vorgesehen. In den Bereichen der geschlossenen Bauweise weist die ADL eine Überdeckung zwischen 3,0 und 4,10 m auf. Planungsseitig sind 5 Startgruben, 4 Einziehgruben und 2 Verbindungsgruben berücksichtigt. Die einzelnen Gruben sind zur besseren Übersicht auf dem Planwerk in **Anlage I** durchnummeriert. An den Bestandsanschlüssen in der Neuendorfer Straße und südlich der Nutheschnellstraße sowie im Bereich der Verschwenkung Neuendorfer Straße/ Zum Kirchsteigfeld sind abschnittsweise Bereiche mit offener Bauweise vorgesehen.

Vor Baubeginn ist die Trassenfreiheit sowie die Lage, die Tiefe und der Betrieb von vorh. Medienträgern festzustellen. Zur Erkundung von Fremdmedien sind zu Beginn der Baumaßnahme Suchschlitze in Abstimmung mit der EWP herzustellen. Suchschlitze sind im Bereich der offenen Baugruben/-gräben vorgesehen. Im Bereich des Knotenpunktes 2 in der



Neuendorfer Straße ist zu Baubeginn ein Suchschlitz zu höhen- und lagemäßigen Ortung der Bestands-ADL auszuführen.

Es gelten die Auflagen aus **Anlage G**.

4.2 Abwasserdruckleitung

4.2.1 Grunddaten Abwasserdruckleitung

Die Baumaßnahme der Erneuerung der Abwasserdruckleitung weist im Wesentlichen folgende Kenndaten aus:

- Leitungslänge Endausbau: rd. 663 m
- Länge geschlossene Bauweise: rd. 590 m
- Länge offene Bauweise: rd. 95 m
- Dimension: DA 355 x 32,2 PE 100 RC SDR 11

Hinweis: Aufgrund der abschnittswisen Überlappungen ist die Leitungslänge Endausbau kürzer als die Summe der Länge der geschlossenen und offenen Bauweise.

Für die Abwasserleitungen sind vollverschweißte Rohrverbindungen vorgesehen, wobei innerhalb des Streckenverlaufs i.d.R. bzw. in Abhängigkeit der Platzverhältnisse Heizelement-Stumpfschweißung zum Einsatz kommt. An Knotenpunkten erfolgt die Schweißverbindung mit Elektro-Schweißfittingen. Der Übergang auf Schieber und Armaturen ist mittels Vorschweißbund und Losflansch bzw. Reduzierflansch herzustellen.

Über der ADL sind im Bereich der offenen Bauweise Warnbänder aus Kunststoff nach Vorgabe der EWP zu verlegen.

4.2.2 Geschlossene Bauweise - HDD-Verfahren

Die neue ADL ist größtenteils in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren herzustellen.

Es werden jeweils HDD-Strecken mit Abschnitten bis zu 170 m gewählt. In Bereichen der offenen Bauweise wird unterschieden zwischen Start-, Rohreinzieh- und Verbindungsgruben. Der Eintrittswinkel wurde planungsseitig mit 15° berücksichtigt. Rohrstränge, die sich ausgehend von zwei verschiedenen Startgruben überschneiden, werden in offener Bauweise in Verbindungsgruben zusammengeführt und miteinander verbunden. Zur Minimierung der offenen Bauweisen liegen die Startgruben i.d.R. außerhalb der Verbindungsgruben. Die Anforderungen an die offene Bauweise werden in Kapitel 4.2.3 beschrieben.

In der Neuendorfer Straße die Bohrgeräte und alle technischen Hilfsmittel auf Stahlplatten zu positionieren.

Die Maschinentechnik des AN ist auf die maximale Einbaulänge auszulegen. Mehraufwendungen für zusätzlich zu der in der Planung vorgesehenen Anzahl von Baugruben, die auf eine unterdimensionierte Maschinentechnik des AN zurückzuführen sind, werden nicht separat vergütet und gehen zu Lasten des AN.

Die maschinentechnische Ausrüstung des AN muss dem Stand der Technik sowie den geltenden Vorschriften hinsichtlich

- Sicherheit,
- Lärmschutz und
- Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser

entsprechen. Die maschinentechnischen Anlagen müssen so gestaltet sein, dass bei Durchführung des grabenlosen Verfahrens alle prozessrelevanten Daten durch geeignete Prüf-, Mess- und Regeleinrichtungen gesteuert, überwacht und aufgezeichnet werden können. Die seitens des AN für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehene maschinentechnische Ausrüstung für das HDD-Verfahren ist der EWP unaufgefordert spätestens 10 Werktage vor geplanter Ausführung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Der AN hat seine Befähigung für das HDD-Verfahren der EWP nachzuweisen (mind. DVGW-Zertifikat nach GW 301 bzw. GW 302, Gruppe GN 2). Die Bedienung der Ausrüstung darf nur durch geschultes, mit den Bedienungsanweisungen der gerätetechnischen Ausrüstung und entsprechenden Arbeitsanweisungen vertraut gemachtem Personal erfolgen. Erfolgte Unterweisungen des Personals sind der EWP unaufgefordert vor Ausführung vorzulegen.

Die maximal zulässige Zugkraft auf den Neurohrstrang ist im Zuge der Aufstellung der Rohrstatik durch den AN zu ermitteln. Die Rohrstatik ist der EWP unaufgefordert spätestens 10 Werktage vor geplanter Ausführung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Während des gesamten Vorganges einschließlich der Stillstandzeiten sind die auf den neuen Rohrstrang wirkenden Zugkräfte kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Daten sind im Beisein der EWP auszulesen und diesem zu übergeben. Das Erreichen der maximal zugelassenen Zugkräfte ist dem Maschinenführer unmittelbar anzuzeigen.

Die im grabenlosen Verfahren hergestellte Rohrleitung ist entsprechend den technischen Regeln der EWP spannungsfrei und längskraftschlüssig in die weiterführende Rohrleitung einzubinden.



Für das HDD-Verfahren ist als vorbereitende Maßnahme jeweils der Rohrstrang an den einzelnen Einziehgruben auszulegen. An den Einziehgruben Rohrstrang 5, Rohrstrang 3/ Rohrstrang 4 (Neuendorfer Straße) und Rohrstrang 2 (Neuendorfer Straße/ Zum Kirchsteigfeld) sind die Auslegebahnen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen.

An Einziehgrube Rohrstrang 1 (Fußgängerbrücke Nuthestraße) sind die östlich der Einziehgrube liegenden öffentlichen Flurstücke (396/4, 397/6, ...) als Auslegebahn zu nutzen. Die Flurstücke werden für den Straßenverkehr oder zur gemischten Nutzung genutzt. Die gesonderten Hinweise in Kapitel 5.2 sind zu berücksichtigen.

In der Neuendorfer Straße sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bestehende Fahrbahn im Zuge der Positionierung der Bohrgeräte und allen technischen Hilfsmitteln vorzusehen.

4.2.3 Offene Bauweise

Im Rahmen der Bauausführung sind mehrere Abschnitte in offener Bauweise vorgesehen. Hierbei wird unterschieden zwischen Start-, Verbindungs- und Endgruben. Weitere Bereiche sind aufgrund der vorgesehenen Knotenpunkte bzw. anderer maßgebender Zwangspunkte in offener Bauweise geplant.

Am Bauanfang in der Neuendorfer Straße/ Ecke Gerlachstraße ist aufgrund der vorhandenen Mediendichte eine Strecke von rd. 22,5 m in offener Bauweise vorgesehen. Die neue ADL ist auf die Bestands-ADL mit EU-Stück, Schieber und T-Stück anzuschließen. Der offen gebaute Abschnitt wird als Rohreinziehgrube genutzt.

In der Neuendorfer Straße ist eine Verbindung der neuen ADL auf die Bestands-ADL des PW Neuendorfer Straße herzustellen. Zum Baubeginn ist eine Suchschachtung durch den AN durchzuführen, um die Tiefenlage der Bestands-ADL zu erkunden.

Zudem ist ein Entleerungsschacht zu errichten, der auf den bestehenden SW-Kanal gesetzt wird. Die Anforderungen an vg. Entleerungsschacht sind Kapitel 4.2.5 zu entnehmen.

Im Bereich der Neuendorfer Straße / Zum Kirchsteigfeld vor Unterquerung der Straße Zum Kirchsteigfeld ist eine Strecke von rd. 32 m in Nord-Süd-Richtung in offener Bauweise berücksichtigt, da der verlegte HDD-Rohrstrang bis zum Erreichen der gewünschten Überdeckung in größerer Tiefenlage einzubauen ist. Der offen gebaute Abschnitt wird als Startgrube genutzt.



Östlich der Straße zum Kirchsteigfeld ist eine Verbindung der Bestands-ADL DN 400 St und DN 400 Az herzustellen (KP 3).

Der Abschnitt bis in das Spannungsbauwerk 06504-1S37 wird in offener Bauweise hergestellt.

Die nachfolgenden Aussagen sind teilweise dem Baugrundgutachten entnommen, das dieser Unterlage in **Anlage C** beigelegt ist. Es gilt die originäre Unterlage.

Im Gründungsbereich der offenen Bereiche ist ausschließlich von „gewachsenen“, nichtbindigen Sanden auszugehen. Diese weisen bei entsprechender Nachverdichtung eine ausreichend gute Tragfähigkeit auf. Prinzipiell sind die angetroffenen nichtbindigen Böden als gut verdichtungsfähig einzuschätzen. Im Grabensohlenbereich ist ein Verdichtungsgrad $D_{Pr} \geq 97\%$ nachzuweisen. Wird dies nicht erreicht, ist zusätzlich eine mind. 13 cm dicke Bettungsschicht aus Kies einzubauen.

Gemäß Baugrundgutachten ist bei den Verdichtungsarbeiten zur Vermeidung negativer Beeinflussungen der Nachbarbebauung und Medienträger auf den Einsatz schwerer Technik (Vibrationsplatten > 300 kg) zu verzichten. Stattdessen sind leichte bis mittelschwere Geräte einzusetzen (Vibrationsplatten bis 300 kg, Grabenwalzen bis 1.500 kg).

Für die Verfüllung der Leitungszone ist der Einbau eines Kies-Sand-Gemisches mit abgestufter Körnung und einem Größtkorn von 40 mm bzw. 11 mm bei gebrochenen Baustoffen vorgesehen. Auf eine sorgfältige Unterstopfung der Rohre ist bei der Ausführung zu achten. Für die restliche Verfüllung der Baugräben sind die ausgehobenen, zwischengelagerten aufgefüllten und „gewachsenen“ Böden zu verwenden.

4.2.4 Schieber/ Formteile

Die an den einzelnen Knotenpunkten erforderlichen Formteile und Schieber sind auf dem Planwerk dargestellt.

Eingesetzte Armaturen und Formteile müssen den Materialvorgaben der EWP entsprechen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch die EWP zulässig.

Die Schubsicherung bei Richtungsänderungen und an Abzweigen ist grundsätzlich mit längskraftschlüssigen Verbindungen zu realisieren. Absperrarmaturen sind grundsätzlich kraftschlüssig einzubauen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, sind Widerlager aus



Beton C30/37 in einer Dicke von ≥ 30 cm an den entsprechenden Bereichen gemäß Darstellung in den Knotenpunktskizzen herzustellen.

4.2.5 Entleerungsschacht

Der Schacht ist gemäß dem in **Anlage I** beigefügtem Bauwerksplan herzustellen.

Für die Errichtung des Entleerungsschachtes ist ein Überpumpbetrieb gemäß Leistungsverzeichnis (TLK-Name der Position: 28.05.0302) zu berücksichtigen.

Die Rohrleitungsanschlüsse sind gemäß DIN 4033/ DIN EN 1610 doppelgelenkig auszuführen. Eine direkte Einbindung von Rohren mit voller Baulänge an den Schacht ist nicht zulässig. Es sind Gelenkstücke $L \leq 0,50$ m vorzusehen.

4.2.6 Anschluss an Schachtbauwerk 06405-1S37

Für den Anschluss der neuen ADL an den unterwasserseitigen Schacht 06405-1S37, der als Druckentlastungsbauwerk dient, ist die vorhandene ADL rückzubauen und ein Anschluss mittels PEHD-Platte neu herzustellen. Der Anschluss ist im zugehörigen Detail auf Lageplan Teil 3 in **Anlage I** dargestellt. Um den Anschluss in der zulässigen Umschlusszeit (vgl. Kap. 4.2.7, ermöglichen zu können, sind die benötigten Bauteile vor der Außerbetriebnahme der alten ADL im Vorfeld zu konfektionieren und vorzubereiten.

4.2.7 Bauzeitlicher Umschluss der neuen ADL

Für die Herstellung der Umschlussarbeiten auf die Bestandstrasse ist die ADL jeweils kurzzeitig außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Für den jeweiligen Umschluss der Neuplanung auf die bestehende Leitung kann diese vorzugsweise tagsüber für 6 Stunden. Nachts ist die Außerbetriebnahme für 12 Stunden möglich. Die Voraussetzung hierfür ist ein vorliegender Trockenwetterabfluss (vgl. **Anlage A**). Es sind die für die Inbetriebnahme erforderlichen Umschlusspunkte an Knoten 1 und 4 zum Bauwerk 06405-1S37 parallel mit mehreren Kolonnen zeitgleich auszuführen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Umschlussarbeiten sind jeweils auf die vg. Zeiten auszurichten und mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen bei der EWP anzukündigen. Aufgrund von unvorhersehbaren Betriebszuständen (Havarien o.ä.) kann es zu einer kurzfristigen Terminabsage kommen.



Vor Inbetriebnahme der neugebauten Leitungsabschnitte sind Druckprüfungen der Abwasserdruckleitungen durchzuführen. Zudem ist die Abwasserdruckleitung zu molchen. Diese Leistungen werden durch eine Rahmenvertragsfirma der EWP durchgeführt. Die Koordinierung der Leistungen mit der Rahmenvertragsfirma der EWP obliegt dem AN. Für diese Maßnahmen im Auftrag der EWP vorgesehen ist die Firma:

Jörg Pietschmann Reinigungsservice
Lenbachstraße 5, 14552 Michendorf
Tel.: 033 205 / 46 054
Mob.: 0172 / 314 06 31

Sämtliche Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen bedürfen der Abstimmung mit der Betriebsführung der EWP. Der Leistungsabruf für die Druckproben hat rd. 14 Tage vor geplanter Ausführung zu erfolgen.

Die Bedienung von Betriebsmitteln der EWP (öffnen/ schließen von Streckenschiebern u.dgl.) erfolgen ausschließlich durch das Betriebspersonal der EWP oder auf ausdrückliche Anweisung der EWP.

4.2.8 Prüfung, Dokumentation

Für die Herstellung der neuen Rohrleitung ist eine Dokumentation sämtlicher relevanter Prozessschritte anzufertigen und der EWP unaufgefordert spätestens 10 Werktage vor der VOB-Abnahme zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Erforderliche Nachweise müssen den gesetzlichen vorgeschriebenen Umfang besitzen und gültig sein.

Die Dokumentation der Arbeiten auf der Baustelle muss mindestens umfassen:

- Baustellenprotokoll mit mindestens folgenden Angaben:
 - Ausführendes Unternehmen, Datum, genaue Ortsangabe, Witterung, Bodenverhältnisse, Trassenlage, Nennweite, Altrohrwerkstoff, Tagesleistung (Station Anfang/ Station Ende), Subunternehmerleistungen, Personaleinsatz und verantwortliche Fachkraft, Geräteeinsatz, Materialverbrauch, besondere Vorkommnisse.
 - Visuelle Kontrolle der in der Baugrube freiliegenden Rohrabschnitte des Neurohrstranges auf Schadensfreiheit.
 - Eingesetztes Neurohrmaterial (Nennweite, Druckstufe und Lage).



- Identitätsnummer der eingesetzten Maschine.
- Prozessüberwachung HDD-Verfahren durch lückenlose Dokumentation der auf den Neurohrstrang wirkenden Zugkräfte, wobei zu keinem Zeitpunkt eine Überschreitung der materialspezifisch und durchmesserabhängig festgelegten zulässigen Zugkräfte auftreten darf.
- Protokoll der Druckprüfung (Dichtheitsnachweis).
- Protokoll des Molchens der neuen Leitung.
- Einmessung der Rohrleitung und Einbauteile. Die Lage der neuen Rohrleitung ist in allen Baugruben zu dokumentieren.

4.3 Technologischer Grobablauf

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen, betrieblichen und der weiteren Randbedingungen wird folgender Grobbauablauf für die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme vorgeschlagen. Der Grobablauf mit Zeitanätzen ist der Unterlage in **Anlage H** beigelegt.

1. Einrichten der Baustelle und der Verkehrssicherung, Einholen der erforderlichen Genehmigungen
2. Herstellung Suchschlitz in der Neuendorfer Straße an KP2
3. Umbau der Verkehrssicherung
4. Herstellung Startgrube Rohrstrang 1 und Einziehgrube Rohrstrang 1
5. Erstellung der neuen ADL im HDD-Verfahren zwischen Startgrube Rohrstrang 1 und Einziehgrube Rohrstrang 1, neues Rohr endet ohne Anschluss vor vorhandener ADL
6. Umbau der Verkehrssicherung
7. Herstellung Startgrube Rohrstrang 2 und Einziehgrube Rohrstrang 2
8. Erstellung der neuen ADL im HDD-Verfahren zwischen Startgrube Rohrstrang 2 und Einziehgrube Rohrstrang 2
9. Herstellung der Verbindungsgrube Rohrstrang 1 und 2 und Verbindung der beiden ADL



10. Oberflächenwiederherstellung der Aufbruchflächen an Startgrube Rohrstrang 2 und Verbindungsgrube Rohrstrang 1 und 2
11. Umbau der Verkehrssicherung
12. Herstellung Startgrube Rohrstrang 3 und Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4
13. Erstellung der neuen ADL im HDD-Verfahren zwischen Startgrube Rohrstrang 3 und Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4
14. Verbindung der beiden ADL im Bereich der Startgrube Rohrstrang 3/ Einziehgrube Rohrstrang 2
15. Oberflächenwiederherstellung der Aufbruchflächen an Startgrube Rohrstrang 3/ Einziehgrube Rohrstrang 2
16. Umbau der Verkehrssicherung
17. Herstellung Startgrube Rohrstrang 4
18. Erstellung der neuen ADL im HDD-Verfahren zwischen Startgrube Rohrstrang 4 und Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4
19. Verbindung der beiden ADL im Bereich der Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4
20. Oberflächenwiederherstellung der Aufbruchflächen Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4
21. Errichtung des Entleerungsschachtes ES001 in der Neuendorfer Straße
22. Herstellung des Knotenpunktes 2 (Schieber an neuer ADL geschlossen)
23. Druckprüfung zwischen Knotenpunkt 2 Bestandsanschluss in Einziehgrube Rohrstrang 1
24. Oberflächenwiederherstellung der Aufbruchflächen an Startgrube Rohrstrang 4, Einziehgrube Rohrstrang 3/ 4, Baugrube Entleerungsschacht und Montagegrube Knotenpunkt 2
25. Umbau Verkehrssicherung
26. Herstellung Startgrube Rohrstrang 5 und Einziehgrube Rohrstrang 5



27. Erstellung der neuen ADL im HDD-Verfahren zwischen Startgrube Rohrstrang 5 und Einziehgrube Rohrstrang 5
28. Herstellung der Verbindungsgrube Rohrstrang 4 und 5 und Verbindung der beiden ADL
29. Druckprüfung zwischen Knotenpunkt 1 und Knotenpunkt 2
30. Anschluss der neuen ADL auf die Bestands-ADL im Bereich der Einziehgrube Rohrstrang 5 einschl. Knotenpunkt 1, parallel Anschluss an Schachtbauwerk 06405-1S37
31. Inbetriebnahme der neuen ADL
32. Herstellung des Knotenpunktes 3 und Verdämmen der Bestands-ADL DN 400 St zwischen Knotenpunkt 3 und Knotenpunkt 4
33. Oberflächenwiederherstellung der Aufbruchflächen den Gruben Rohrstrang 1 bis 06405-1S37, Startgrube Rohrstrang 5, Verbindungsgrube Rohrstrang 4 und 5, Einziehgrube Rohrstrang 5 und Knotenpunkt 3
34. Räumen der Baustelle

Seitens des AN ist ein Bauzeitenplan aufzustellen, 10 Werktage nach der Beauftragung der EWP zu übergeben und fortlaufend gemäß den aktuellen Gegebenheiten fortzuschreiben.

4.4 Rückbaumaßnahmen

Ein Ausbau von Altanlagen ist lediglich innerhalb vorhandener Baugräben im Bereich von Erneuerungen vorgesehen, um den Anschluss der neuen Leitung zu realisieren. Die Knotenpunktskizzen sind zu beachten. Außer Betrieb gehende Altanlagen sollen im Erdreich verbleiben und sind zu verdämmen. Ausgenommen ist hiervon der Abschnitt der Bestands-ADL DN 400 St zwischen Knotenpunkt 1 und Knotenpunkt 3. Die Armaturen an der außer Betrieb gehenden ADL sind rückzubauen.

4.5 Wiederherstellung von Oberflächenarbeiten

Ein grundhafter Straßenausbau ist nicht vorgesehen. Die Straßenarbeiten beschränken sich auf die Aufbruchflächen zzgl. technologisch erforderlicher Rückschnitte.

Vor Beginn der Arbeiten zum Oberflächenaufbruch sind die vorhandenen Oberflächen zu dokumentieren (s. Kap. 7.2).



Der Baubeginn ist schriftlich anzuzeigen. Weitere im Trassenbescheid enthaltene Hinweise sind zwingend zu berücksichtigen, vgl. **Anlage G**.

Der Oberflächenaufbruch erfolgt überwiegend in bituminös befestigten Verkehrsflächen im Bereich der Leitungsverlegung im offenen Leitungsgraben und in Kreuzungsbereichen. Diese sind zu schneiden und aufzubrechen.

Für die Wiederherstellung der bituminösen Fahrbahnen in der Neuendorfer Straße wird in Anlehnung an RStO 12, Bauklasse 0,3, Tafel 1, Zeile 3 folgender Aufbau vorgesehen:

4 cm	Gussasphalt MA 11 S, Bindemittel 30/45
8 cm	Asphalttragschicht AC 22 TN, Bindemittel 50/70
15 cm	Schottertragschicht aus gebrochener Körnung 0/32, EV2 $\geq$ 150 MPa
28 cm	Frostschuttschicht aus gebrochener Körnung 0/45, EV2 $\geq$ 120 MPa
	Planum (EV2 $\geq$ 45 MPa)
$\geq$ 55 cm	Gesamtdicke

Die Wiederherstellung des Rad-Gehwegs Sterncenter ist entsprechend RStO 12, Tafel 6, Zeile 1 mit folgendem Aufbau vorgesehen:

3 cm	Gussasphalt MA 11 N, Bindemittel 30/45
7 cm	Asphalttragschicht AC 22 TL, Bindemittel 70/100
30 cm	Frostschuttschicht aus gebrochener Körnung 0/45, EV2 $\geq$ 80 MPa
	Planum (EV2 $\geq$ 45 MPa)
$\geq$ 40 cm	Gesamtdicke

In unbefestigten Bereichen sind Schachtdeckel, Schieberkappen und Hydrantenkappen gemäß Regelwerk der EWP zu umpflastern.

Der Asphalteinbau erfolgt mittels Handeinbau. Die Asphaltdecke und die Asphalttragschicht müssen den Anforderungen der ZTV-Asphalt StB 07/13 und der DIN 18317 entsprechen. Asphaltgranulat ist in der Deckschicht nicht zugelassen.

Beim Anschluss an bestehende Asphaltbefestigungen ist der gesamte Asphaltoberbau um mindestens 10 cm zurückzuschneiden, die Frostschuttschicht zu regulieren und nachzuverdichten. Fugenschnitte erfolgen mit zwangsgeführtem Fugenschneider im Nassschnitt.

Aufgebrochene Pflasterflächen sind entsprechend Pflasterleitfaden 2011 der „Landeshauptstadt Potsdam“ wiederherzustellen.

Pflastermaterial ist für den Wiedereinbau aufzubereiten und auf Lagerplätzen des AN zwischen zu lagern. Unbrauchbares Aufbruchgut ist einer Verwertung zuzuführen. Abgehendes Material ist zu ergänzen.

Außerhalb befestigter Flächen ist der Oberboden abzuheben, abzufahren und einer Verwertung zuzuführen. Zur Wiederherstellung ist Oberboden der Zuordnungsklasse Z0 anzuliefern, einzubauen und einzusäen.

Die Flächen für die Rasenansaat werden durch ein Feinplanum zur Rasenansaat vorbereitet und nach ihrer Fertigstellung bzw. Bodenandeckung mit Gebrauchsrasen (RSM 7.1.1; 20g/m²) angesät. Vor Beginn der Ansaat sind die einzelnen Ansaatflächen zu lockern und ggf. auszumähen. Das Mähgut und Unrat sind durch den AN aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



4.6 Verbauarbeiten/ Mediensicherung

Alle Baugruben sind unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften, insbesondere der DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“ bzw. DWA-A 139 herzustellen.

Die Herstellung einer geböschten Baugrube ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsräume nicht möglich. Zur Sicherung der Baugrubenwände ist ein Normverbau vorgesehen, alternativ sind bei geringen Medienbelegungen auch randgestützte Grabenverbaugeräte zulässig.

Die Stirnwand der Start- bzw. Rohrbaugruben ist im Bereich der vorhandenen Öffnung gegen Eindringen von Boden in die Baugrube zu sichern.

Im Bereich der vorgeschlagenen Baugruben sowie im Leitungsgraben befinden sich nach Aktenlage neben Leitungen in der Verwaltung der EWP auch querende Leitungen von Strom- und Gasleitungsbetreibern. Diese Leitungen sind in der Baugrube zu sichern. Umverlegungsleistungen sind (nach Aktenlage) nicht erforderlich. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind im Baugraben in Abstimmung mit dem Betreiber auszubauen.

Zur Erkundung von Fremdmedien sind vorab Suchschlitze in Abstimmung mit der EWP herzustellen.

Sollten im Zuge der Bauausführung vom Planwerk abweichende Trassenlagen von Bestandsmedien Dritter festgestellt werden, die eine Umverlegung erforderlich machen, so ist der Umfang in Abstimmung mit der EWP sowie dem betroffenen Leitungsträger in der Örtlichkeit festzulegen.

4.7 Grundwasserhaltung

Unter Annahme des Mittelwasserstandes von 31,5 mNHN liegen die Rohrsohlen überwiegend 0,6 bis 1,7 m unterhalb des Mittelwasserstandes (vgl. Kap. 6.8.3). Eine Grundwasserabsenkung ist im Bereich der Baugruben erforderlich. Die Wasserrechtliche Erlaubnis ist vorliegend und der Unterlage in **Anlage A** beigelegt.

Die Begleitung der Maßnahmen zur Grundwasserhaltung durch einen Sachverständigen im Auftrag der EWP ist bei der UWB anzuzeigen. Erforderliche Zuarbeiten und Koordinierungstätigkeiten erfolgen durch den AN und sind in den entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.



Die Grundwasserabsenkung ist durch einer geschlossene Wasserhaltung mittels Vakuumpumpen und Nadelfiltern vorgesehen. Das gehobene Grundwasser ist zu reinfiltrieren. Als Reinfiltrationsflächen sind vorzugsweise die Grünfläche zwischen Neuendorfer Straße und Turmstraße unmittelbar nördlich der Einmündung der Gerlachstraße in die Neuendorfer Straße sowie den im Baufeld liegenden Grünstreifen vorgesehen. Die genaue Lage und Dimensionierung der Reinfiltration ist im Zuge der weiteren Planung der Wasserhaltung zu konkretisieren.

Sofern eine Reinfiltration nicht möglich ist, ist die Änderung der Ableitungsart mit der EWP abzustimmen. Hierzu bedarf es einer Anzeige bei der UWB.

Bei Ableitung in das RW-Kanalnetz der EWP sind die Einleitpunkte mit der EWP abzustimmen. Im Falle der Einleitung in das RW-Netz ist eine Vorreinigung durch Aktivkohlefilter vorzuschalten.

4.8 Baum- und Gehölzbestand

Entlang der Straße Neuendorfer Straße sind Bäume auf öffentlichen Flächen vorhanden.

Die geplanten Kanal- und Leitungstrassen verlaufen z.T. im Kronenbereich der vorhandenen Bäume.

Zugehörige Schutzmaßnahmen sind in Kap. 8.5 beschrieben.



5 VERKEHRSFÜHRUNG

5.1 Allgemein

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist abschnittsweise aufeinanderfolgend vorgesehen.

Die Beeinträchtigungen für den Verkehr sind durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Aufgrund der gewählten Trassierung ist mit vergleichsweise geringen verkehrlichen Beeinträchtigungen wie folgt zu rechnen:

In der Neuendorfer Straße sind die erforderlichen Baugruben jeweils auf der westlichen Seite der Straße angeordnet. Der Verkehr kann in diesem Bereich halbseitig an der Baustelle vorbeigeführt werden.

Im weiteren Verlauf der Vorzugstrasse sind Aufbruchflächen im Bereich des Parkplatzes der beiden Möbelhäuser bzw. im Grünstreifen neben dem Fahrradweg erforderlich. Der Verkehr auf dem Parkplatz ist von der Maßnahme nicht betroffen.

Sämtliche sich aus den Regelplänen ergebenden Leistungen und Kosten einschließlich der erforderlichen Beschilderungen und Beleuchtungen sowie Verkehrseinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Schrammborde, Bauzäune und mobile Absturzsicherungen, außerdem die für die polizeiliche Anordnung erforderlichen Absprachen und das Erstellen und Aushängen von Verkehrszeichen- und sonstigen Plänen sind mit den Angebotspreisen abgegolten.

5.2 Verkehrsführung Auslegebahn Einziehgrube Rohrstrang 1

Das im HDD-Verfahren an Einziehgrube Rohrstrang 1 einzuziehende PE-Rohr ist in der Vorbereitung vollständig auszulegen und zu verschweißen. Die erforderliche Auslegebahn ist ausgehend von der Fußgängerbrücke in östliche Richtung vorgesehen. Die Auslegebahn quert hierbei eine Zufahrt des Stern-Center zur Nuthestraße, die bauzeitlich zu sperren ist.

Gemäß Vorabstimmung mit der LHP ist die folgende Verkehrsführung umzusetzen, sobald die untere Zufahrt zum Sterncenter Parkhaus aufgrund des ausgelegten PE-Rohres nicht möglich ist:

- Umleitung des Verkehrs zur oberen Parkhauszufahrt
 - Nutzung der Ausfahrt Sterncenter und Konrad-Wolf-Allee:
Vorbeiführen des Verkehrs an der unteren Parkhauszufahrt zur Konrad-Wolf-Allee, Linksabbiegen, im Kreisverkehr geradeaus zur Brücke zum Sterncenter

oder



- Nutzung der Ausfahrt Neuendorfer Straße: Gerade Führung des Verkehrs über die Straße Zum Kirchsteigfeld, Vorbeiführen des Verkehrs an der unteren Parkhauszufahrt zur Konrad-Wolf-Allee, Linksabbiegen, im Kreisverkehr geradeaus zur Brücke zum Sterncenter
- Auslegen des Rohrstranges in Verbindung mit der Sperrung der Zufahrt zur Nuthestraße ist lediglich an den folgenden Wochentagen möglich: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

Die im Vorfeld erforderlichen Abstimmungen mit dem Sterncenter sind durch die EWP und dem AN der Maßnahme zu führen.

5.3 Feuerwehr

Die Erreichbarkeit von Gebäuden, sowie die Nutzbarkeit ausgewiesener Feuerwehrlflächen und Feuerwehrezufahrten im Baubereich muss für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

5.4 Öffentlicher Nahverkehr

Die Ersatz-Haltestelle „Alte Neuendorfer Straße“ in der Neuendorfer Straße ist von der Baumaßnahme betroffen. Daher sind durch den AN **mind. 6 Wochen** vor Baubeginn in diesem Bereich Abstimmungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Baustellen bei der Straßenverkehrsbehörde zu führen (vgl. Kap. 6.2).

5.5 Müllentsorgung

Die Erreichbarkeit der Grundstücke für die Müllentsorgung ist zu jeder Zeit sicher zu stellen. Soweit baubedingt eine Erreichbarkeit einzelner Grundstücke nicht gegeben ist, sind durch den AN Containersammelplätze einzurichten, die durch die STEP mit ihren Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sind. Am Entsorgungstag sind die Müllcontainer durch den AN dort abholbereit zu platzieren sowie nach der Entsorgung wieder zu den ursprünglichen Stellplätzen zu verbringen. Sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

6 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES

6.1 Geographische Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten der Landeshauptstadt Potsdam im Ortsteil Drewitz des Stadtbezirks Potsdam Südost (s. Abbildung 1). Es grenzt im Südwesten an die Kreuzung Neuendorfer Straße/ Gerlachstraße und im Norden an die Nuthestraße.

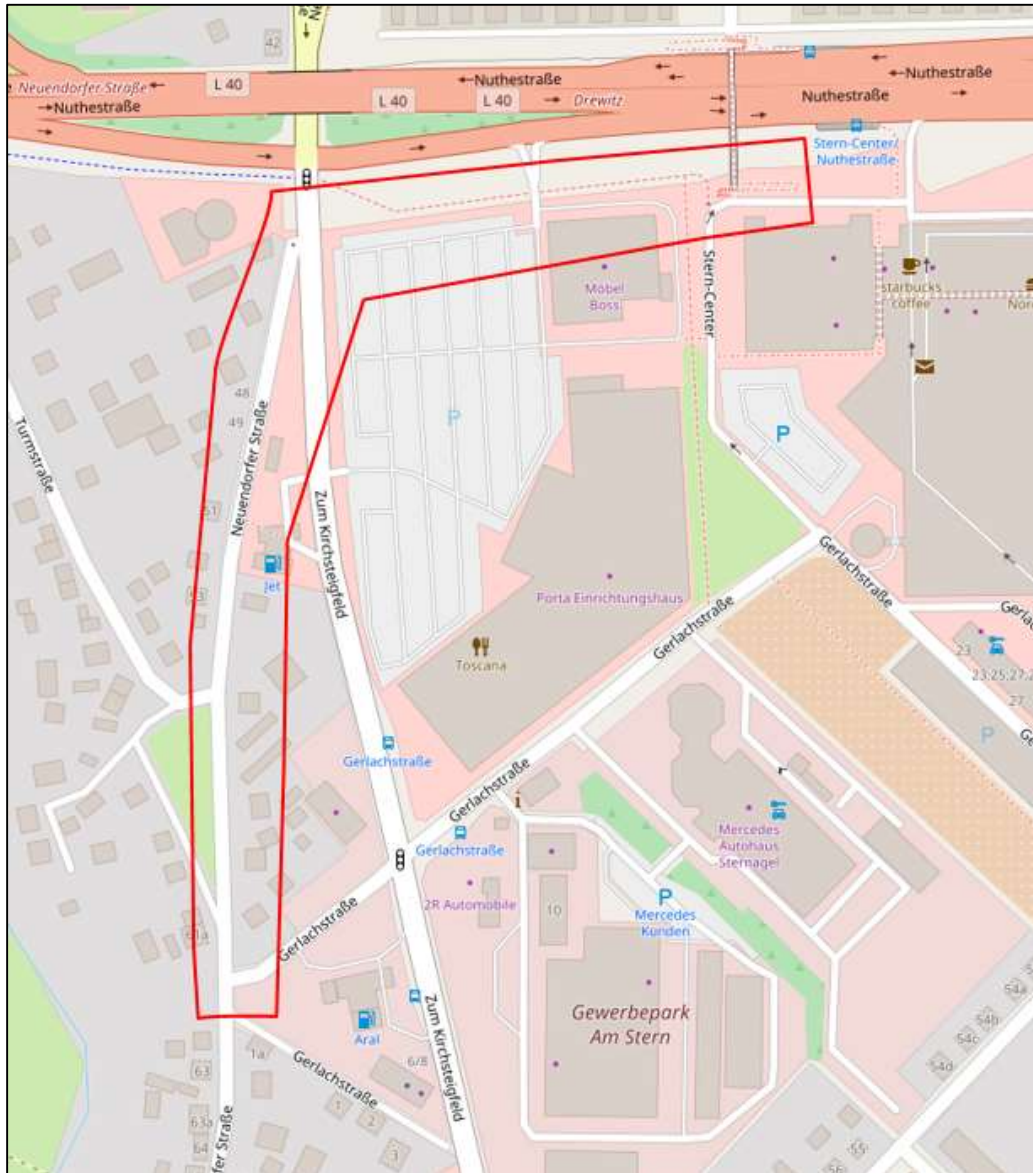


Abbildung 1: Lage des Baugebietes (rot) [Quelle: openstreetmap.org]

Die Geländeordinaten im Baugebiet bewegen sich zwischen 33,10 und 34,40 mNHN. Es besteht somit im gesamten Trassenverlauf ein Höhenunterschied von ~ 1,30 m.



6.2 Verkehrssituation

Der Baubereich umfasst die Straßen Zum Kirchsteigfeld, die Neuendorfer Straße, die Gerlachstraße, die Straße Stern-Center sowie eine unbenannte Straße südlich der Nuthestraße. Im Norden wird das Baugebiet von der Schnellstraße Nuthestraße/ L40 begrenzt, die von Ost nach West verläuft.

Die Straße zum Kirchsteigfeld ist eine 2-spurige Hauptverkehrsstraße, die die süd-östlich gelegenen Stadtteile Kirchsteigfeld und Drewitz mit den nördlicher gelegenen Stadtteilen verbindet und über eine Anbindung an die Nuthestraße verfügt. Aus diesem Grund ist mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Zudem weist die Straße Zum Kirchsteigfeld im gesamten Baugebiet ergänzende Rechts- bzw. Linksabbiegespuren auf, die der Zufahrt zu einer an der Straße gelegenen Tankstelle, einem Parkplatz zweier Möbelhäuser und dem Abbiegen in die südlich gelegene Gerlachstraße dienen sollen. Neben der Tankstelle und den beiden Möbelhäusern befinden sich an der Straße Zum Kirchsteigfeld mit einer Kfz-Prüfstelle, einer Kfz-Werkstatt und einer Autovermietung weitere gewerbliche Anlieger.

Die Neuendorfer Straße verläuft von Nord nach Süd und kann als Wohngebietsstraße bzw. innerhalb des relevanten Baubereiches als Anliegerstraße kategorisiert werden. Auf beiden Seiten des betrachteten Bereiches befinden sich private Anlieger sowie ein Paket-Shop. Im südlichen Betrachtungsgebiet grenzt eine Grünfläche an die Straße.

Die Gerlachstraße verläuft im Planungsbereich von Nord-Ost nach Süd-West und verbindet weitere Gewerbeanlieger (Stern-Center, Baustoffhandel, Autohaus) mit der Straße zum Kirchsteigfeld. Aufgrund der Gewerbe-Anlieger ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die Straße Stern-Center ist eine Privatstraße und verläuft von Süd nach Nord. Sie dient der Zufahrt des gleichnamigen Einkaufszentrums von der Gerlachstraße.

Die im nördlichen Baubereich gelegene unbenannte Straße dient als Fahrradweg bzw. Gehweg zwischen der Straße Zum Kirchsteigfeld und Stern-Center.

An den vg. Fahrradweg angeschlossen befindet sich im Nordosten des Baufeldes eine Fußgänger-/ Fahrradbrücke, die über die Nuthestraße führt. In unmittelbarer Nähe vg. Brücke sind Umschlussarbeiten an der ADL erforderlich.

Gemäß Stellungnahme des Verkehrsbetriebs Potsdam GmbH (ViP) verkehren die Buslinien 690, 694, 696 und 699 durch das Planungsgebiet. Die Buslinien bedienen die Haltestellen



„Gerlachstraße“, „Stern-Center/ Nuthestraße“, „Stern-Center/ Gerlachstraße“ und die Ersatzhaltestelle „Alte Neuendorfer Str.“ beidseitig.

6.3 Oberflächen

Die Fahrbahnen der Neuendorfer Straße, der Straße Zum Kirchsteigfeld und des Fahrradwegs im nördlichen Planungsbereich bestehen augenscheinlich aus einer Schwarzdecke im Dachprofil. Die Aufbauten sind Kapitel 6.8.1 zu entnehmen.

Der Geh- bzw. Fahrradweg östlich der Straße Zum Kirchsteigfeld ist mit Betonpflaster befestigt.

6.4 Bestand Druckleitungen und Fernwärme

Der Leitungsbestand wurde durch die EWP übergeben. Im Bestand liegt eine Abwasserdruckleitung DN 400 Stahl vor.

Neben der zu erneuernden Abwasserdruckleitung DN 400 Stahl (ca. 1970) befindet sich eine weitere Druckleitung im unmittelbaren Baugebiet. Aus den übergebenen Grundlagendaten geht teilweise nicht die exakte Höhenlage der Leitungen hervor. Hierfür wurden im Rahmen der Planung Suchschürfe durchgeführt. Die Ergebnisse sind auf dem Planwerk in **Anlage H** dargestellt.

Darüber hinaus bestehen im Baufeld in Betrieb befindliche oberirdische Fernwärmeleitungen, die nicht beschädigt werden dürfen.

6.5 Anlieger

Die gewerblichen Anlieger befinden sich größtenteils innerhalb des angrenzenden Stern-Centers sowie an den Straßen Zum Kirchsteigfeld und Gerlachstraße (vgl. Kap. 6.2).

Durch die geplante Baumaßnahme sind bis auf die baubedingt üblichen Verkehrseinschränkungen keine wesentlichen Einschränkungen für die gewerblichen Anlieger zu erwarten.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Die geplanten Trassenverläufe sowie die erforderlichen Rohrauslegebahnen liegen innerhalb öffentlicher und privater Liegenschaften.

Das Baugebiet wird gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als gemischte Baufläche M1 (GFZ 0,8 – 1,6) und M2 (GFZ 0,5 – 0,8) sowie als gewerbliche

Baufläche charakterisiert [5]. Die gewerblichen Anlieger befinden sich größtenteils innerhalb des angrenzenden Stern-Centers sowie an den Straßen Zum Kirchsteigfeld und Gerlachstraße.

Die geplanten Trassenverläufe der ADL liegen im gesamten Abschnitt im Bereich öffentlicher Liegenschaften.

Aufgrund der umfangreichen gewerblichen Anlieger wird eine frühzeitige Anwohnerinformation über die geplanten Arbeiten erforderlich.

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Eigentümer	privat/ öffentlich	Tatsächliche Nut- zung
Drewitz	7	393/23	Stern-Center Potsdam G.m.b.H. & Co. KG	privat	Handel/Gewerbe
	7	393/18	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung
	7	396/4	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung
	7	396/6	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung
	7	397/4	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung
	7	397/6	LHP	öffentlich	Straßenverkehr
	7	398/10	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung
	7	475/6	LHP	öffentlich	Straßenverkehr
	7	477/5	LHP	öffentlich	Straßenverkehr
	7	478/4	LHP	öffentlich	Straßenverkehr
	7	634/8	LHP	öffentlich	Straßenverkehr
	7	1312	Porta-Möbelhaus	privat	Handel/ Gewerbe
	7	1309	LHP	öffentlich	gemischte Nutzung

Tabelle 1: Eigentumsverhältnisse

6.7 Schutzgebiete

6.7.1 Trinkwasserschutz

Nach Auswertung der Übersichtskarten der Wasserschutzgebiete Brandenburg des Landesamtes für Umwelt befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

6.7.2 Landschaftsschutz

Nach Auswertung der Schutzgebietsinformation des Geoportals Brandenburg befindet sich das Planungsgebiet außerhalb ausgewiesener FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

6.7.3 Denkmalschutz

Nach Auswertung des Geoportals des Landes Brandenburg befindet sich innerhalb des Planungsgebietes zwischen den Straßen Zum Kirchsteigfeld, Gerlachstraße und dem Stern-Center das Bodendenkmal Nr. 2200, was gemäß der Denkmalliste des Landes Brandenburg mit Stand vom 31.12.2017 eine Siedlung des deutschen Mittelalters sowie eine Siedlung der Ur- und Frühgeschichte beinhaltet (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Bodendenkmal Nr. 2200
(Quelle: <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/themenkarten/>)

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) der Landeshauptstadt Potsdam erstreckt sich der Schutz auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz. Bei Inanspruchnahme von bisher unbebauten oder nicht durch tiefreichende Einbauten gestörte Flächen werden in der Regel archäologische Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig, die der Verursacher zu tragen hat.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 erteilt die UDB eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung eines Bodendenkmals. Die Grundlagen der Erlaubnis sowie weitere Nebenbestimmungen sind in vg. Schreiben formuliert und sind zu berücksichtigen (**Anlage A**).



6.8 Baugrund/ Grundwasser

Vom Baugrund-Ingenieurbüro Maul + Partner wurde mit Datum vom 20.12.2018 ein Baugrundgutachten (Revision 01) angefertigt. Das Baugrundgutachten ist der Planungsdocumentation als **Anlage C** beigelegt. Die folgenden Auszüge sind dem vg. Gutachten entnommen. Es gelten die getroffenen originären Aussagen des Baugrundgutachtens.

Zur Erkundung des Baugrundes im Planungsgebiet wurden elf Kleinbohrungen als Rammkernbohrungen (SB) bis 5,0 m unter GOK abgeteuft. Zur Bestimmung der Lagerungsdichte bzw. der Beschaffenheit wurden schwere Rammsondierungen (DPH) ausgeführt.

6.8.1 Aufbau

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurde mittels Kernbohrungen der Aufbau des Straßen- und Geh- bzw. Radwegoberbaus erkundet. Demnach sind drei Asphaltaufbauten zu unterscheiden:

- Bereich Neuendorfer Straße/ Einmündung Gerlachstraße
 - 18 cm Asphalt
 - 42 cm Tragschicht aus RC-Sand-Gemisch (0/8)
- Bereich Neuendorfer Straße
 - 4-13 cm Asphalt
 - 7-10 cm Tragschicht aus Schlacke-Sand-Gemisch
 - 10-15 cm Pflasterdecke
- Bereich Fahrradweg
 - 11-14 cm Asphalt
 - 35-55 cm Tragschicht aus RC-Bauschutt-Sand-Gemisch

Unterhalb des Oberbaus stehen jeweils Auffüllungen aus nichtbindigen, enggestuften, schwach schluffigen Sanden in Tiefen von 0,5 bis 2,0 m unter GOK an. Im Bereich des Fahrradwegs weisen die Auffüllungen vermehrt geringe Bauschuttbeimengungen auf. Im Grünflächenbereich liegen überwiegend humose Auffüllungen vor.

Unterhalb der Auffüllungen steht der gewachsene Boden an. Dieser zeigt sich bis zur Endteufe von 5,0 m in Form von Flusssanden (enggestufte, z.T. schwach schluffige Sande) der feinen und mittleren Kornfraktion als sehr einheitlich.

Die aufgefüllten Sande werden dem Homogenbereich A (Erdbau) zugeordnet. Die darunter anstehenden Flusssande dem Homogenbereich B (Erdbau).



6.8.2 Lagerungsdichte

Zur Bestimmung der Lagerungsdichte bzw. der Beschaffenheit des Baugrunds wurden schwere Rammsondierungen (DPH) ausgeführt.

Die nichtbindigen, aufgefüllten Sande unmittelbar unterhalb des Straßen-/ Gehwegoberbaus weisen aufgrund der langzeitlichen Belastung oder der Verdichtung beim Einbau erfahrungsgemäß eine mitteldichte Lagerung auf. Darunter kann die Lagerungsdichte zurückgehen.

Die unterhalb der aufgefüllten Sande anstehenden „gewachsenen“ Sande weisen eine mitteldichte bzw. ab 3,5 m unter GOK eine lockere Lagerung auf.

6.8.3 Grundwasser

Aufgrund eines vorangegangenen langen Zeitraums der Trockenheit lagen die angetroffenen Grundwasserstände bei 30,8 mNHN bis 31,4 mNHN und damit teilweise deutlich unterhalb des Mittelwasserstandes von 31,5 mNHN.

Der HW wird mit 32,0 mNHN und der HGW mit 32,7 mNHN angegeben.

Gemäß der durchgeführten chemischen Grundwasseruntersuchung ergibt sich eine Grenzwertüberschreitung des Parameters „CO₂ angreifend“ und daraus folgend eine Zuordnung in die Expositionsklasse XA1.

6.8.4 Beurteilung der Baugrundverhältnisse

Als Ergebnis der Baugrunduntersuchungen stehen im gesamten für die Verlegung der geplanten Leitung maßgebenden Tiefenbereich „gewachsene“, nichtbindige Sande an, die für die geplante Baumaßnahme erforderliche Tragfähigkeiten bei erkundeten mitteldichten Lagerungsverhältnissen gewährleisten.

Nach Beurteilung des Baugrund-Ingenieurbüros Maul + Partner GmbH ist der anstehende Baugrund sowohl für die offene Bauweise als auch für den unterirdischen Rohrvortrieb prinzipiell geeignet. Die grabenlose Verlegung beeinträchtigende Hindernisse wie Steine oder Organogene wurden nicht erkundet und sind lt. Baugrundgutachter nicht zu erwarten.

Unter Annahme des Mittelwasserstandes von 31,5 mNHN und einem daraus resultierenden Flurabstand von 1,5 bis 2,9 m unter GOK sowie einer nach derzeitigem Planungsstand vorgesehenen Rohrsohle zwischen 3,0 und 4,10 m unter GOK befindet sich die



Abwasserdruckleitung im Grundwasser. Die erforderliche Grundwasserhaltung wird in Kapitel 4.7 beschrieben.

Das Baugrund-Ingenieurbüro Maul + Partner empfiehlt im Zuge der Erdarbeiten, insbesondere bei der fachgerechten Herstellung der Rohrleistungssohlen, Verdichtungsprüfungen mittels Ausstechzylinderverfahren und Proctorversuch oder mittels leichter Fallplatte durchzuführen. Zudem wird eine baubegleitende geotechnische Überwachung durch einen Baugrundsachverständigen angeraten.

6.8.5 Rohrleitungsbau

Die erkundeten Böden sind für einen grabenlosen Leitungsbau geeignet. Aufgrund der anstehenden sehr enggestuften Sande und der Tatsache, dass der Vortrieb im Grundwasser erfolgt, ist aus Sicht des Baugrundgutachters der vorgesehene Einsatz des HDD-Verfahrens geeignet.

6.8.6 Kontamination/ Altlasten

Vom Baugrund-Ingenieurbüro Maul + Partner wurde mit Datum vom 28.01.2021 (vor Einführung Ersatzbaustoffverordnung) eine Deklarationsanalyse angefertigt. Der Bericht zur Deklarationsuntersuchung ist der Planungsdocumentation als **Anlage D** beigefügt. Die folgenden Auszüge sind dem vg. Bericht entnommen. Es gelten die getroffenen originären Aussagen der Deklarationsuntersuchung.

Aus den Asphaltdecken der Straßenaufbrüche wurden Asphaltproben entnommen. Im Ergebnis sind die Asphaltdecken des Fahrrad- bzw. Gehwegs östlich der Straße „Zum Kirchsteigfeld“ sowie die Neuendorfer Straße im Bereich Ecke Gerlachstraße in die Verwertungsklasse A (Ausbauasphalt) einzuordnen. Für Ausbauasphalt ist eine Verwertung mit hydraulischen Bindemitteln erforderlich. Anschließend kann der Asphalt dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden.

Der restliche untersuchte Bereich der Neuendorfer Straße ist aufgrund des stark erhöhten PAK-Gehaltes $> 100 \text{ mg/kg TS}$ als gefährlicher Abfall einzustufen. Die vorliegenden Analyseparameter ergeben die Einstufung in die LAGA-Zuordnungsklasse $>Z 2$ und nach Deponieverordnung in die Deponieklasse $\geq \text{DK II}$.

Die Zuordnungsklassen sämtlicher ungebundener Schichten (Tragschichten und Böden) sind dem Deklarationsbericht in **Anlage D** zu entnehmen.



Auf Höhe der Neuendorfer Straße 17 befindet sich im Bereich der Tankstelle eine stofflich schädliche Bodenveränderung (Nummer 0305540340 im Altlasten- und Altlastenverdachtsflächenkataster). Eine konkrete Schadstoffaufnahme im Grundwasser ist nicht bekannt (vgl. **Anlage A**).

Weitere Altlasten in unmittelbarer Nähe des Planungsbereichs sind gemäß Unterer Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam nicht bekannt (vgl. **Anlage A**).

6.8.7 Entsorgungskonzept

Vom Baugrund-Ingenieurbüro Maul + Partner wurde mit Datum vom 08.12.2021 ein Entsorgungskonzept angefertigt. Das Entsorgungskonzept ist der Planungsdocumentation als **Anlage E** beigefügt. Die darin formulierten Inhalte sind zu berücksichtigen. Hierbei gilt:

Ab dem 01.08.2023 trat die bundeseinheitliche Regelung Mantelverordnung (Mantel V) in Kraft. Die Mantelverordnung besteht aus mehreren Teilen und mit der Einführung wird es folgende neue und überarbeitete Regelwerke geben:

- Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
- Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Änderung der Deponieverordnung (DepV)
- Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Beim Wiedereinbau des Materials ist zwischen dem Einbringen in technische Bauwerke und Verwertung (nach § 6 bis § 8 BBodSchV) zu unterscheiden. Mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische dürfen grundsätzlich nur in technische Bauwerke eingebaut werden, „wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen [...] nicht zu besorgen sind“ (§ 19 EBV). Die für den Einbau zu beachtende Anlage 2 EBV, regelt (auf 49 Seiten) die „Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken“

Die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallenden Stoffe sind getrennt zu sammeln und „der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen“ (§ 24 (1) EBV). Einer Aufbereitungsanlage müssen die Abfälle dann zugeführt werden, wenn sie nicht unmittelbar verwertbar sind. Ist eine separate Sammlung des jeweiligen Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 24 (4) EBV) entfallen diese Vorgaben.



6.9 Kampfmittel

Gemäß Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 15.04.2019, Reg./RPL-Nr. 201900220000 ergeben sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (vgl. **Anlage A**). Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist es daher nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Das Schreiben ersetzt gemäß Stellungnahme ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

Im Ergebnis werden keine Kampfmittelsondierungen planerisch berücksichtigt.

Allgemein sind Erd- und Verbauarbeiten mit Sorgfalt und Vorsicht auszuführen. Sollten wider Erwarten Objekte im Untergrund angetroffen werden, die auch im Zweifelsfall als Kampfmittel oder militärischer Herkunft zuzuordnen sind, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Polizei unter der Rufnummer 110 zu unterrichten. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren.

6.10 Vermessung

Die Bestandsvermessung des Planungsgebietes wurde durch die IVGmbH im Mai 2018 [6] mit Nachvermessungen im Oktober 2018 [9] durchgeführt. Die erstellten Bestandspläne befinden sich im Lagesystem ETRS 89. Die Höhenangaben beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 92.

6.11 Medienbestand

Durch die EWP wurde der Medienbestandsplan übergeben. Im Rahmen der Planungsvorbereitung wurden darüber hinaus vom Verfasser Leitungsauskünfte bei weiteren Leitungsverwaltungen eingeholt (vgl. Kap. 3.1). Die übergebenen Medienbestände wurden in die Planunterlagen übernommen. Die beteiligten Medienträger sind **Anlage B** zu entnehmen.

Die Tiefen der Hausanschlussleitungen in der Neuendorfer Straße sind jeweils von den Anschlusshöhen am bestehenden Schmutzwasserkanal ausgehend interpoliert.



7 AN LEISTUNGEN ZU BAUBEGINN

7.1 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) ist durch den AN zu erwirken und eine Woche vor Ausführungsbeginn der EWP vorzulegen. Entstehende Aufwendungen sind in die Position zur Erarbeitung von Verkehrssicherungsplänen einzurechnen. Entstehende Gebühren werden auf Nachweis separat vergütet.

7.2 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit der EWP den Zustand des Baufeldes (Grundstückseinfassungen, Bäume, Einbauten, etc.) mit Fotos zu dokumentieren, eine Niederschrift anzufertigen und von den Beteiligten anerkennen zu lassen. Die konkrete Beschreibung und Umfang ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Zu Beginn der Arbeiten veranlasst die EWP einen Termin zwecks örtlicher Bestandsaufnahme der Oberflächen vor der Baumaßnahme durch die LHP. Der AN nimmt am Termin teil.

Die Kosten für die Beweissicherungsmaßnahmen werden über die gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet.

Die Unterlagen sind vor Beginn der Bauausführung an die EWP zu übergeben.

Die wiederhergestellte Fahrbahnoberfläche ist im Beisein der EWP durch die LHP, FB Verkehrsanlagen im Zuge einer gemeinsamen Ortsbegehung wieder in die Baulast der LHP zu übernehmen. Die terminliche Koordination obliegt dem AN. Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

7.3 Schachtscheine

Die im Planwerk dargestellten Medien dienen der unverbindlichen Information. Durch den AN sind eigenverantwortlich Schachtscheine der einzelnen Medienbetreiber einzuholen.



8 ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

8.1 Baustelleneinrichtung/ Lager- und Arbeitsplätze

Durch die EWP können keine Flächen für Materiallagerung und/ oder Vorbereitung oder Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Flächen zur Lagerung von Stoffen werden nicht zur Verfügung gestellt. Benötigte Materialien sind im „Just-in-Time“-Verfahren zu disponieren. Sollten die Flächen im unmittelbaren Baubereich nicht ausreichen, so sind durch den AN zusätzliche Flächen auf seine Kosten anzumieten, eine zusätzliche Vergütung für die angemieteten Flächen erfolgt nicht.

Sämtliche Zwischentransporte zum oder vom Zwischenlager des AN sind einzurechnen und werden, sofern nicht in separaten Positionen ausgeschrieben, nicht gesondert vergütet.

Es steht nur begrenzt Platz innerhalb des Baubereiches zur Verfügung. Die Lagerung von Aushub, Materialien, Geräten, etc. im Kronentraufbereich von Bäumen ist nicht zulässig.

Sämtliche BE- und Arbeitsflächen sind durch den AN entsprechend den Vorbemerkungen zur Baustelleneinrichtung sowie den Angaben in den Plänen in geeigneter Weise zu schützen. Schädigungen an befestigten Flächen sind auszuschließen. Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN. Diese werden, soweit sie nicht im Langtext-Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, nicht gesondert vergütet.

Beeinträchtigungen und Beschädigungen der angrenzenden Flächen sind auszuschließen.

Für Schäden die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (z.B. Eindrücken durch schwere Lasten, Verschmutzung, Verschlammung etc.) haftet der AN. Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch die Bauarbeiten an anderen Grundstücken bzw. Dritten entstehen, beseitigt werden und der Urzustand wiederhergestellt wird.

Die ordnungsgemäße Räumung der beanspruchten Flächen ist spätestens mit der Schlussrechnung nachzuweisen.

8.2 Freimachung des Baugeländes

Für die im Zuge der Baumaßnahme ggf. erforderlichen, Arbeiten zur Baumpflege sind ausschließlich die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Fachfirmen für Garten- und Landschaftsbau zugelassen.



8.3 Verkehrssicherung

Bei der Ausführung der Bauleistungen sind die Straßenverkehrsordnung (StVO aktuelle Fassung), die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA), die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) zu beachten und einzuhalten.

Es sind generell feste Absperrungen zu verwenden. Alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften durchzuführen. Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen und Hinweisschilder sind im Baubereich gemäß StVO, RSA 95 aufzubauen, umzusetzen, zu unterhalten und ggf. zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßigem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Die Beschilderung/ Absperrung ist jeweils zu Arbeitsbeginn und zu Arbeitsende zu kontrollieren und ggf. wiederherzurichten. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszuwechseln. Es sind tägliche Kontrollfahrten durch den in der VAO benannten Verantwortlichen der Verkehrssicherung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist regelmäßig der EWP zu übergeben.

Sämtliches Personal auf der Baustelle hat Warnkleidung nach DIN EN 471 zu tragen.

Alle im Einsatz befindlichen Fahrzeuge sind gemäß den einschlägigen Vorschriften und der RSA 95, Teil A, Punkt 7, entsprechend kenntlich zu machen. Die Anforderungen der ASR A5.2 (aktuelle Fassung) sind zu beachten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Verkehrsflächen, insbesondere durch ausgetretene Bohrspülung, sind umgehend und fortwährend zu reinigen.



Die Fußgänger sind ggf. mit mobilen Absturzsicherungen entsprechend ZTV – SA durch/ um die Baufelder zu führen.

8.4 Zufahrt zum Baugelände

Es obliegt dem AN auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen zu erwirken und die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen und Privatwegen zu vereinbaren.

Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind Bestandteil der Einheitspreise.

Alle Zu-/Abfahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Ein- und Ausfahrten sind örtlich festgelegt. Es ist dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung der Verkehrsflächen durch Transporte möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Verkehrsflächen sind umgehend und fortwährend zu reinigen.

Der AN hat alle Zulieferer für Baustoffe von den sie betreffenden Regelungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Benutzung öffentlicher und privater Wege bedarf der vorherigen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer bzw. der Verkehrsbehörde.

Mit der Abnahme hat der AN zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

8.5 Zu schützende Bereiche und Objekte

Innerhalb der Kronentraufe von Einzelbäumen und Gehölzen dürfen keine Materialien gelagert oder Fahrzeugbewegungen durchgeführt werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Baum- und Artenschutz (RAS-LG, Abschnitt 4, DIN 18920 ZTV-Baum, BNatSchG sowie die Potsdamer Baumschutzverordnung) sind einzuhalten.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass gemäß § 17 Absatz 2 BbgStrG der vorhandene Baumbestand einschließlich des Straßenbegleitgrüns weder beeinträchtigt noch beschädigt wird. Die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume sind durch einen Kronentraufschutz (2,00 m hoher Kasten aus Lattung oder fest verschraubten Bauzäunen), der mindestens die



Baumscheibe umschließt, zu schützen. Sollten die Bäume in einem Grünstreifen stehen, ist dieser komplett einzuhausen.

Das Überfahren des Kronentraufbereiches/Straßenbegleitgrüns ist verboten. Außerdem ist das Straßenbegleitgrün nicht als Lagerfläche für Boden, Baumaterialien, Gerätschaften oder Sonstiges zu nutzen und ist jederzeit von Ablagerungen freizuhalten.

Beim unumgänglichen Überfahren des Wurzelbereiches mit Maschinen, ist der Boden vorher mit lastverteilenden Maßnahmen zu schützen (z. B. Schotterauflage 20 cm auf Vlies, Bohlen, lastverteilenden Platten).

Im Kronentraufbereich –Wurzelbereich- von Bäumen ist Handschachtung vorzusehen. Vorhandene Wurzeln sind ab 2 cm Durchmesser zu erhalten und vor Austrocknung zu schützen. Oberflächen-, Grob-, und Starkwurzeln sind zwingend zu schützen. Bei unausweichlichen Wurzelkappungen ist der Bereich Grünflächen sofort zu kontaktieren.

Offene Gräben/Gruben sind auf das Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren und diese ggf. schonend umzusetzen. Sollte während der Baumaßnahme ein konkretes Brutgeschehen von Vögeln oder sollten Nist- bzw. Lebensstätten von Fledermäusen, Insekten oder anderen besonders geschützten Tierarten gemäß Kapitel 5 BNatschG festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Fachbereich Grün – und Verkehrsflächen als untere Naturschutzbehörde Potsdam (Herr Hauser 0331- 289-2788 oder 0170 9160075) zu informieren. Hinsichtlich Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gelten aufgrund § 44 BNatschG besondere Vorschriften.

In allen Bereichen sind die Arbeiten mit größter Rücksicht auf Natur und Landschaft auszuführen. Angrenzende Flächen außerhalb der Bautrasse, der Baugruben bzw. des Arbeitsstreifens zum Bauraum dürfen nicht berührt werden.

Beleuchtungsmaste im Baubereich sind zu sichern. Sollte ein Abbau unvermeidlich sein, erfolgt der Ab- und Wiederaufbau durch die Stadtbeleuchtung Potsdam (SBP) über separate Beauftragung der EWP.

Folgen aus Unterlassung obiger Auflagen können zur Stilllegung der Baustelle führen.

8.6 Stoffe, Bauteile

Sämtliche zur Anwendung kommenden Stoffe und Bauteile haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.



Sämtliche ausgeschriebene Materialien umfassen auch deren Lieferung und Montage, sofern in der Positionsbeschreibung nicht ausdrücklich die Beistellung durch die EWP angegeben ist.

Positionen, die die Entsorgung von Materialien enthalten, verstehen sich einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Kapitel 7.12, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

8.7 Bautagebuch

Der AN hat ein Bautagebuch nach Vorgabe der EWP täglich zu führen und regelmäßig, mindestens wöchentlich, der EWP vorzulegen. Die EWP ist berechtigt ebenfalls Eintragungen vorzunehmen und diese als solche zu kennzeichnen. Das Bautagebuch wird gemeinsam unterzeichnet.

8.8 Oberflächenwasser

Das Ableiten des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser) von den Bau- und Verkehrsflächen während der Bauausführung ist Angelegenheit des AN.

8.9 Winterbau

Der Winterbau wird entsprechend der vorgesehenen Bauzeit nicht erforderlich.

8.10 Prüfungen

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit Eigenüberwachungen und die Prüfungen gemäß der vereinbarten ZTV u. dgl. durchzuführen. Sämtliche Ergebnisse sind vom AN in geeigneter, übersichtlicher Form aufzutragen und der EWP umgehend und kontinuierlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Der AG ist grundsätzlich zu sämtlichen Prüfungen einzuladen.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages. Vor Baubeginn sind dem Auftraggeber die Eignungsuntersuchungen für sämtliche Baustoffe und Baustoffgemische vorzulegen. Bei negativen Ergebnissen sind die Leistung und die Prüfung bis zur Erzielung eines positiven Ergebnisses zu wiederholen. Die Kosten trägt der AN. Kommt der AN der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfung nicht oder nur unvollständig nach, so ist

der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind der EWP auf Verlangen vorzulegen. Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Der EWP wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfung mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist die EWP berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen der EWP, um festzustellen ob Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

Kontrollprüfungen werden von der EWP gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst. Die Koordinierung zur Durchführung von Kontrollprüfungen obliegt dem AN. Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufs entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten für die Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung von der EWP veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung der EWP hat der AN Proben aller Art der zur Anwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl.



erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen.

8.11 Unfallverhütung

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Auftragsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der EWP erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die EWP von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherheit der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Zur Beurteilung ist eine Gefährdungsbeurteilung durch den AN zu erstellen und an den AG zu übergeben, die Aufwendungen sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

8.12 Bauabfälle

Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenmischabfälle), die bei der Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer auf Baustellen der EWP anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen des KrW-/AbfG (insbesondere Nachweisverordnung) zu behandeln und zu entsorgen. Die EWP bleibt in jedem Fall der Abfallerzeuger.

Verpackungsabfall, überschüssiges Baumaterial, Baustellenabfälle

Anfallendes Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des AN und ist, soweit möglich, dem Dualen System zuzuführen oder auf andere Art ordnungsgemäß zu entsorgen.

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle aus dem Bereich des AN entsorgt dieser in eigener Zuständigkeit.

Verpackungsmaterial, überschüssiges Baumaterial und Baustellenabfälle des AN sind auf der Baustelle in verschließbaren Containern zu sammeln. Das Verbringen obengenannter Abfälle in die Sammelbehälter für Bauabfälle ist untersagt. Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren.

Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die EWP und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Alle Abfallarten

Es ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012, zuletzt geändert am 10.08.2021, in der jeweils gültigen Fassung, mit allen Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Merkblättern zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen anzuwenden.

Jeder auf der Baustelle anfallender Abfall ist je Abfallschlüsselnummer getrennt in verdeckelten Containern zu sammeln.

Gefüllte Container sind unverzüglich abzufahren. Vor dem Abtransport der Bauabfälle ist die abzurechnende Menge durch Unterschrift/ Signatur der EWP auf dem Übernahmeschein zu bestätigen. Der genaue Nachweis erfolgt über Wiegenote.

Grundsätzlich ist in die Entsorgungspositionen einzukalkulieren:

- Aufschütten der Haufwerke
- Transport der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- das Sortieren des Abfalls
- Kosten für das jeweilige Nachweisverfahren

Die Entsorgungsgebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) werden ebenfalls von der EWP direkt übernommen. Bei allen weiteren Entsorgungs- bzw. Verwertungsverfahren sind die Deponie- bzw. Annahmehonorare in die Entsorgungspositionen einzukalkulieren.

Der Nachweis über die erfolgte Verwertung ist der EWP unverzüglich und ebenso unaufgefordert zuzuleiten.

Grundlage für die Abrechnung bilden die ordnungsgemäß ausgefüllten Nachweisbelege, das Aufmaß und die Belege der Annahmestelle über die erfolgte Verwertung (Wiegekarten und Eintrag der Annahmestelle auf dem Übernahmeschein).

Die Übernahmescheine in Papierform sind durch den AN bereitzustellen.

Sollte der AN den Abfall in eigener Zuständigkeit verwerten wollen, so hat er auf den Übernahmescheinen als Entsorger zu zeichnen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der AN die ordnungsgemäße Entsorgung.



Allgemeiner Hinweis: In Abhängigkeit der bei der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden Abfallarten werden nachfolgende Vorbemerkungen ganz oder in Teilen Vertragsbestandteil:

a) (Nicht gefährlicher) Abfall

Die Entsorgung des (nicht gefährlichen) Abfalls hat gemäß Empfehlung des Entsorgungskonzeptes zu erfolgen (s. **Anlage E**).

Die Abfallentsorgungssatzung vom 28.12.2006 in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten. Das Merkblatt 1 „Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen im Land Berlin“ von der Senatsverwaltung Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz – Abfallbehörde ist sinngemäß anzuwenden.

Ein Entsorgungsnachweis im Sinne der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise ist für die Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall nicht erforderlich.

Als Beleg über die Abfuhr und die Annahme des Abfalls ist das Übernahmescheinformular in Papierform zu verwenden, auszufüllen und vor Abfahrt durch die EWP gegenzeichnen zu lassen.

Auf dem Übernahmeschein ist die Anfallstelle (Ort der Baustelle) mitzuvermerken.

b) Gefährlicher Abfall

Die Entsorgung des gefährlichen Abfalls hat gemäß Empfehlung des Entsorgungskonzeptes zu erfolgen (s. **Anlage E**).

Kenntnisse über gefährliche Abfälle sind **Anlage C** zu entnehmen.

8.13 Schutzmaßnahmen

8.13.1 Schutzmaßnahmen für Pflanzen

Schutzmaßnahmen sind in Kap. 8.5 beschrieben.

8.13.2 Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser

Zum Schutz von Böden sowie Grund- und Oberflächenwasser sind neben den erfolgten Planungsoptimierungen Schutzmaßnahmen umzusetzen, die nachfolgend benannt sind:

- Einsatz von biologisch abbaubarem Treibstoff für Baufahrzeuge (Biodiesel, Bioöl)



- Betankung der Baufahrzeuge mit geringer und dem tatsächlichen Bedarf für die auszuführenden Arbeiten angepassten Treibstoffmenge
- Kein Reparieren, Warten, Reinigen von Fahrzeugen im Baustellenbereich

8.13.3 Schutz vor Baulärm

Folgende Schutzmaßnahmen sind für die Vermeidung und Verminderung von Baulärm während der Bauzeit vorgesehen:

Die eingesetzten Baumaschinen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.



9 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

9.1 Vergabeunterlagen

Die Unterlagen der Vergabeunterlage aus dem Vergabemarktplatz dienen ausschließlich der kalkulatorischen Ermittlung der Werte und sind nicht für die Bauausführung bestimmt.

9.2 Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN die Ausführungsunterlagen 1-fach digital und in Papierform übergeben. Weitere Ausfertigungen werden dem AN gesondert in Rechnung gestellt.

9.3 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erläuterung des Bauablaufes mit Angabe von Gefährdungsbereichen
- Gefährdungsbeurteilung (Weg-/Zeit-Diagramm, regelmäßig aktualisiert)
- Anmeldung Berufsgenossenschaft
- Bauzeitenplan (Weg-/Zeit-Diagramm, regelmäßig aktualisiert)
- Materialzertifikate
- geprüfte statische Berechnungen (Rohrstatiken, Verbaustatiken, ...)
- Eignungsnachweise, z. B. nach ZTV Asphalt, ZTV SoB, ZTV Beton StB
- und weitere



10 VEREINBARTE NORMEN UND REGELWERKE

Es gelten die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2019.

Im Übrigen gelten die Besonderen Vertragsbedingungen der EWP GmbH.

Vorschriften

Gemäß § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB Teil B und C sind DIN-Normen und Richtlinien der DWA als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.

Das technische Regelwerk Trinkwasser/ Abwasser der EWP gemäß gültiger Fassung ist zu berücksichtigen.

Weiterhin sind gelten die ZTV-Regelungen als vereinbart, dies sind insbesondere die

- ZTV E-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“,
- ZTV A-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen“ im Straßenbau,
- ZTVL A-StB „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“
- ZTV-Ing „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“
- ZTV Fug-StB „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“
- ZTV Pflaster- StB 06 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Richtlinien für die Herstellung von Pflasterbelägen und Einfassungen“
- TL Pflaster StB 06 „Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterbelägen und Einfassungen“

in ihren aktuellen Fassungen.

Es sind grundsätzlich alle z. Zt. gültigen Normen und Richtlinien in der aktuellen Fassung einzuhalten.